

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 11 (18.03.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 11.

V o r t r a g.

Durchlauchtigste,  
Hochverehrteste Herren!

Dem französischen Code civil war in jenem Zeitpunkte, wo er für das Großherzogthum Baden unter dem Titel: Badisches Landrecht — als unser bürgerliches Gesetzbuch eingeführt wurde, jede Gattung von fideicommissarischer oder Stammguterbfolge fremd, und der französische Code civil konnte daher keine Bestimmungen enthalten, welche dem Richter bei Beurtheilung der aus solchen Rechtsverhältnissen entspringenden Streitigkeiten zur Richtschnur dienen müssen. Diese Lücke mußte ausgefüllt werden, und das fünfte Kapitel im zweiten Titel des zweiten Buchs des Landrechts hat dieses Bedürfnis befriedigt.

Zugleich hat aber auch das Landrecht in dem Zusatz zu dem Artikel 1393. verordnet, daß der Adel von den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft aussprechen, ausgenommen seyn solle.

Der Zweck dieses Zusatzes war und konnte kein anderer seyn, als den adelichen Stammgutsbesitzern und ihren Erben ihre auf Familienverträge gegründete Rechte gegen die Anwendung eines Gesetzes, welches solche Rechte nicht anerkannte, sicher zu stellen.

Der allgemeine Ausdruck des Zusatzes a. zu dem Landrechtsfaz 1393. hat aber unausbleibliche Zweifel über den eigentlichen Sinn desselben erzeugen müssen.

Wer den Zweck dieses Zusatzes in's Auge faßte, beschränkte denselben auf adeliche Stammgutsbesitzer, während andere, die sich an den Wortlaut des Gesetzes hielten, denselben auf den Adel überhaupt und ohne Unterschied ausdehnten.

Es läßt sich nicht wohl ein Grund denken, mit welchem es gerechtfertigt werden könnte, wenn für den adelichen Staatsbürger bloß dieser persönlichen Auszeichnung wegen, die ihm in Beziehung auf bürgerliche Rechtsverhältnisse keine Gattung von Vorrecht gewähren kann, eine Ausnahme von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statuirt werden wollte.

Von dieser Erwägung ausgehend, und um für die Zukunft jede Gattung von Zweifel zu heben, bin ich beauftragt, der hohen ersten Kammer der Stände den anliegenden Gesetzentwurf zur Berathung vorzulegen, den ich zu verlesen die Ehre habe.

v. G u l a t.